Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1041

27. 09. 73

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/73 — Erhöhung des Zollkontingents 1973 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zur Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „398 000 t" ersetzt durch: „680 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

(1) Die Bundesrepublik ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" für das Kalenderjahr 1973 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1972.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1972 wurde zunächst durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/73 — Zollkontingent 1973 für Bananen) vom 28. Dezember 1972 [1]) ein Zollkontingent in Höhe von 398 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1972 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer Erhöhung gemäß Nummer 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls die Kontingentsmenge auf insgesamt 680 000 t (406 000 t Grundkontingent + 274 000 t Erhöhung) erhöht. Die in Nummer 6 des oben angeführten Protokolls geforderten Voraussetzungen sind erfüllt.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents für das Kalenderjahr 1973 wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes)zu erwarten wären.

---

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 1643

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. September 1973 — I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 75/73.
Verkündet am 26. September 1973 im Bundesgesetzbl. II S. 1476.
Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.